

1.3.5 Bericht Nordkirche

Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009

Die Synode dankt für den Bericht zur Nordkirche. Sie dankt den an dem Prozess Beteiligten, insbesondere den Mitarbeitenden der Arbeitsstelle des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland und den Vielen, die sich in den Arbeitsgruppen engagieren.

Die Synode der Pommerschen Evangelischen Kirche hält unverändert an einer Vollmitgliedschaft in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland fest. Die pommersche Synode bittet daher die gemeinsame Kirchenleitung, nachdrücklich auf eine Doppelmitgliedschaft (UEK und VELKD) hineinzuwirken. Sie bittet die Partnerkirchen, keine Situation eintreten zu lassen, in der die historisch gewachsene Mitgliedschaft der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgegeben werden muss.

Die Synode möchte den Kirchengemeinden und Pfarrkonventen Mut machen, im Rahmen des Jahres der Begegnung die verschiedenen Möglichkeiten des Aufeinanderzugehens wahrzunehmen.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.6 Berichte Diakonisches Werk und Diakonische Konferenz

Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009

Die Synode dankt für die Berichte des Diakonischen Werkes und der Diakonischen Konferenz. Sie freut sich über die umfangreiche Arbeit und den Einsatz aller Mitarbeitenden in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern diakonischen Handelns.

Die Synode begrüßt die Feststellung, dass nach Einschätzung des Vorstandes des Diakonischen Werkes – Landesverband – in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. die bisherigen objektiven Probleme bezüglich einer Verschmelzung beider Diakonischen Werke in Mecklenburg-Vorpommern geklärt sind. Die Synode bittet alle Beteiligten, die noch offenen Fragen umgehend einer Klärung zuzuführen und auf dem Weg zu einem gemeinsamen Diakonischen Werk in Mecklenburg-Vorpommern die noch bestehenden emotionalen Vorbehalte zu überwinden.

Die Synode beauftragt den Ordnungsausschuss, das Diakoniesgesetz vom 10.10.2004 in der Fassung vom 26.03.2006 dahingehend zu prüfen, ob Sachgründe aus diesem Gesetz einer Fusion entgegenstehen. Gegebenenfalls bleibt dann noch die Zeit, eine Abstimmung mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs herbeizuführen und auf den Frühjahrssynoden 2010 gleich lautende Beschlüsse zu fassen.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.3.7 Bericht Synode EKD

Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009

Die Synode hat mit Interesse den Bericht über die Synodentagung der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen entgegengenommen. In diesem Zusammenhang dankt die Synode ihrer Vizepräses für die seit vielen Jahren übernommene Verantwortung im Präsidium der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie nimmt die erneute Wahl ihrer Vizepräses ins Präsidium als eine Wertschätzung der Arbeit von Elke König wahr.

Dr. Rainer Dally
Präses

1.4 Kirchliche Gesetze und Ordnungen

1.4.1 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 Vom 18. Oktober 2009

Gemäß Artikel 125 Absatz 1 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 2. Juni 1950 (ABl. 1950, Seite 29) – in der Fassung vom 15. Oktober 2000 (ABl. 2000, Seite 3) – zuletzt geändert vom 23. Oktober 2005 (ABl. 2005, Seite 55) und unter Beachtung von Artikel 130 Absatz 6 der Kirchenordnung hat die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche folgende Änderungen ihrer Kirchenordnung beschlossen:

§ 1

Änderung von Artikel 15 Kirchenordnung

Artikel 15 Absatz 2 Kirchenordnung wird wie folgt gefasst:

„(2) In großen Kirchengemeinden und Pfarrsprengeln kann das Pfarramt mit mehreren Pfarrfrauen und Pfarrern besetzt werden.“

§ 2

Änderung von Artikel 16 Kirchenordnung

Artikel 16 Kirchenordnung wird wie folgt gefasst:

„Artikel 16

- (1) In Kirchengemeinden oder Pfarrsprengeln mit mehreren Pfarrfrauen und Pfarrern nehmen diese ihre Aufgaben gleichberechtigt in gegliederter Verantwortung wahr.
- (2) Jeder Pfarrerin und jedem Pfarrer ist ein bestimmter Teil der Gemeinde oder des Pfarrsprengels als selbstständig zu verwaltender Seelsorgebezirk und in der Regel gleicher Anteil an den pfarramtlichen Pflichten zuzuweisen, sofern ihr oder ihm nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist.
- (3) Das Nähere regelt eine Pfarrdienstordnung, die vom Gemeindegemeinderat oder den Gemeindegemeinderäten des Pfarrsprengels einvernehmlich aufgestellt wird und der Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten bedarf. Ist die Superintendentin oder der Superintendent selbst beteiligt, so liegt die Genehmigung dem Konsistorium ob.“

§ 3**Änderung von Artikel 17 Kirchenordnung**

Artikel 17 Absatz 2 Satz 2 Kirchenordnung wird wie folgt gefasst:
 „In Kirchengemeinden und Pfarrsprengeln mit mehreren Seelsorgebezirken können der Gemeindegemeinderat bzw. die Gemeindegemeinderäte des Pfarrsprengels bestimmen, dass die Vorlage eines Dimissoriale auch dann erforderlich ist, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer eines anderen Seelsorgebezirkes zu einer Amtshandlung in Anspruch genommen werden soll.“

§ 4**Änderung von Artikel 52 Kirchenordnung**

An Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt sinngemäß für Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder von Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die nach Artikel 66 Absatz 1 Kirchenordnung Mitglied im Gemeindegemeinderat sind“

§ 5**Änderung von Artikel 66 Kirchenordnung**

(1) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ist nach Artikel 15 Absatz 2 Kirchenordnung ein Pfarramt mit mehreren Pfarrherinnen und Pfarrern besetzt, so üben in großen Kirchengemeinden die Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger im Gemeindegemeinderat jeweils eine Stimme aus, auch bei Beschäftigung im eingeschränkten Dienst in dafür vorgesehenen Pfarrstellen. In Pfarrsprengeln sollen jedoch nicht mehr als jeweils zwei der Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger in jedem Gemeindegemeinderat der unter dem Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden Mitglieder sein. Das Nähere ist in der Pfarrdienstordnung nach Artikel 16 Absatz 3 zu regeln.“

(2) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden, so üben beide Ehegatten im Gemeindegemeinderat eine Stimme gemeinsam aus. Ist ein Ehegatte an der Teilnahme verhindert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht allein aus.“

(3) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

(4) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

§ 6**Änderung von Artikel 136 Kirchenordnung**

(1) In Absatz 3 wird das Wort „längerer“ durch „einer“ ersetzt.

(2) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Der oder die Präses der Landessynode wird durch die erste oder den ersten bzw. die zweite oder den zweiten Vizepräses der Landessynode vertreten (Artikel 129 Absatz 2).“

(3) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

§ 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Züssow, den 18. Oktober 2009

Dr. Rainer Dally

Präses

1.4.2 Änderungsgesetz zum Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (PfdG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (EGPfdG) (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK – AG PfdG Pom) Vom 18. Oktober 2009

Auf der Grundlage von Artikel 125 Absatz 2 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche hat die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche folgendes Änderungsgesetz zum Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 (PfdG) und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (EGPfdG) (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz PEK – AG PfdG Pom) (ABl. 1997, Seite 52), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Oktober 2006 (ABl. 2006, Heft 2, Seite 7) beschlossen:

§ 1**Änderung Artikel 9**

In Artikel 9 Satz 2 wird die Angabe „2009“ durch „2014“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1.1.2010 in Kraft.

Züssow, den 18. Oktober 2009

Dr. Rainer Dally

Präses

1.5 Sonstiges

1.5.1 Pachtvertragsgestaltung

Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2009

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung darauf zu achten, dass Landpachtverträge mit dem Grundsatz der Nachhaltigkeit abgeschlossen werden. Die Pachtdauer soll in der Regel 12 Jahre betragen. Pachtanpassungen sind regelmäßig vorzunehmen. Bei der Bewirtschaftung ist sicherzustellen, dass die Bodenfruchtbarkeit verbessert bzw. erhalten wird. Beim Abschluss von Pachtverträgen ist insbesondere auf die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden als Eigentümer zu achten. Die Kirchengemeinden sollten auch auf diese Weise in ihrer Verantwortlichkeit für ihren Grundbesitz gestärkt werden.

Dr. Rainer Dally

Präses